

- (1) Der SSS, vertreten durch den Vorstand, stellt den Clubmitgliedern im Rahmen der Vorschriften dieser Ordnung sowie der Clubsatzung einschließlich der in Betracht kommenden weiteren Ordnungen, insbesondere der Stegordnung, einen Liegeplatz zur persönlichen Nutzung zur Verfügung.

Die Bedingungen für die Nutzungsrechte sind im Folgenden festgelegt.

- (2) Die Plaketten für Schiffe, die Liegeplätze an der Steganlage des SSS nutzen, werden ausschließlich durch den Vorstand beschafft.

Die Befahrensplaketten sind entsprechend den Benutzungsbedingungen des WVER für den Rursee am Fahrzeug gut sichtbar am Bug auf der Steuerbordseite anzubringen. Bei Surfbrettern muss die Surffahne im Masttop geführt werden, die Befahrensplakette ist am Mastfuß oder auf dem Brett anzubringen.

Für Boote, die ohne gültige oder falsche Befahrensplakette durch den WVER angetroffen werden, erhebt der Vorstand die doppelte Gebühr, die der WVER entsprechend seinen Benutzungsbedingungen dem SSS in Rechnung stellt.

- (3) Der Vorstand entscheidet über die Zuteilung der Liegeplätze an der vereinseigenen Steganlage im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Die Verteilung der Liegeplätze wird vom technischen Leiter entsprechend den technischen Erfordernissen vorgenommen. Dabei kann der technische Leiter auch die Belegung mit einem Boot, das wegen seiner Größe oder aus sonstigen Gründen zu einer großen statischen oder sonstigen Belastung führen würde, zurückstellen, bzw. das Boot verlegen.

Im Übrigen werden jährlich zu Saisonbeginn vom Vorstand die grundsätzlich oder für die Saison frei gewordenen und zur weiteren Nutzung bestimmten Liegeplätze neuen Interessenten für eine Dauer-, bzw. Saisonnutzung angeboten. Das Gleiche gilt auch für Nutzer, die an einem Tausch Ihres Liegeplatzes interessiert sind. Bei mehreren Interessenten für denselben Liegeplatz erfolgt die Zuteilung unbeschadet der o.a. Regelungen in der Reihenfolge der Mitgliedschaft im SSS.

- (4) Der Liegeplatz kann, soweit nicht technische oder rechtliche Gründe dem entgegenstehen, allenfalls für die Dauer der Zeit belegt werden, in der der Talsperrenverband die wassersportliche Nutzung des Rursees gestattet. Beginn und Ende der Segelsaison werden durch Aushang vom Vorstand bekannt gegeben.

Bei Überschreitung des Räumungstermins kann das Schiff auf Kosten und Risiko des Eigners entfernt werden. Als Eigner gilt in jedem Falle der Antragsteller, dem der Liegeplatz zugeteilt worden ist.

- (5) Die Nutzungsrechte sind nicht vererblich und nicht übertragbar, soweit nicht diese Liegeplatzordnung ausdrücklich eine Ausnahme zulässt. Auch die Ausübung der Nutzungsrechte kann Anderen nicht überlassen werden.

- (6) Das Clubmitglied kann das Nutzungsverhältnis jederzeit vorzeitig beenden. Der Vorstand kann das Nutzungsverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde vorzeitig beenden. Die Erklärung über die Beendigung bedarf der Schriftform.

Ohne dass es einer Erklärung bedarf, endet das Nutzungsverhältnis:

- a) Im Falle des Todes eines Clubmitgliedes mit dem Tode.
- b) Bei Beendigung der Clubmitgliedschaft gleichzeitig mit deren Ende.

Im Falle des Todes eines Clubmitglieds kann der Vertrag mit einem Erben oder Vermächtnisnehmer fortgesetzt werden, falls dieser bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Clubmitgliedschaft erworben und spätestens innerhalb von sechs Monaten seit dem Erbfall dem Vorstand schriftlich mitgeteilt hat, dass er das Nutzungsverhältnis fortsetzen will.

Mehrere an der Fortsetzung interessierte Erben oder Vermächtnisnehmer müssen innerhalb der Frist eine Einigung darüber erzielen, wer zur Fortsetzung berechtigt ist, und die Einigung dem Vorstand nachweisen.

Ausnahmsweise kann ein Nutzungsverhältnis auch auf einen Dritten übertragen werden, wenn es sich nachweisbar um einen Fall vorweggenommener Erbfolge handelt, der Dritte entweder bereits Mitglied des SSS ist, oder die Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt erwirbt, und dieser Dritte zum Kreis der gesetzlichen Erben des Übertragenden gehört. Eine derartige Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen. Hat dieser negativ entschieden, kann ausschließlich eine Entscheidung des Seglerrates beantragt werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- (7) Die Benutzung der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der SSS haftet für Unfälle und Sachbeschädigung nur im Rahmen von ihm abgeschlossener Versicherungen. Welche Versicherungen der SSS eingehen will, steht diesem jederzeit frei, insbesondere auch Aufhebung und Änderungen abgeschlossener Versicherungen. Soweit keine Versicherung eintritt, haftet auch der SSS nicht.
- (8) Der Verein, vertreten durch den Vorstand, soll ein revierübliches Nutzungsentgelt vereinbaren. Das Nutzungsentgelt wird ab der Saison 2020 bis auf weiteres auf **230,- €** festgesetzt.

Das Nutzungsverhältnis verlängert sich von Jahr zu Jahr. Es sei denn, der Nutzer teilt dem Vorstand bis Ende des Kalenderjahres mit, dass eine Nutzung in der kommenden Saison nicht erfolgt.

Die Nutzer zahlen im Einzugs-Verfahren das festgelegte jährliche Nutzungsentgelt.

- (9) Für Gastlieger, die länger als 48 h die Steganlage nutzen, wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von **5,- €/Tag** – maximal 360,- € - erhoben.
- (10) Die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch, Stegwartung etc. sind bis auf Weiteres im Nutzungsentgelt enthalten.
- (11) Die eingehenden Beträge sollen für die Steganlage verwendet werden. Darüber ist im Rahmen der Mitgliederversammlung zu berichten. Andere Verwendungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der in Ziffer (12) vorgesehenen Mehrheit.
- (12) Änderungen dieser Liegeplatzordnung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der betreffenden Mitgliederversammlung.